

VERORDNUNG (EU) Nr. 402/2012 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 2012

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aluminiumheizkörpern mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Einleitung

- (1) Am 12. August 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission („Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung⁽²⁾ über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Aluminiumheizkörpern mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“) in die Union („Einleitungsbekanntmachung“).
- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der vom International Association of Aluminium Radiator Manufacturers Limited Liability Consortium (AIRAL Srl – „Antragsteller“) eingereicht wurde, auf den mit mehr als 25 % ein erheblicher Teil der gesamten Unionsproduktion von Aluminiumheizkörpern entfällt. Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend für die Einleitung einer Untersuchung angesehen.

2. Von dem Verfahren betroffene Parteien

- (3) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ausführenden Hersteller in der VR China, Hersteller im Vergleichsland, Einführer, Großhändler und andere bekanntermaßen betroffene

Parteien sowie Vertreter der VR China offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

- (4) Der Antragsteller, andere Unionshersteller, die ausführenden Hersteller in der VR China, Einführer und Großhändler nahmen Stellung. Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (5) Angesichts der offensichtlich zahlreichen Unionshersteller, Einführer und ausführenden Hersteller war in der Einleitungsbekanntmachung ein Stichprobenverfahren nach Artikel 17 der Grundverordnung vorgesehen. Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls Stichproben bilden konnte, wurden die Einführer und die ausführenden Hersteller ersucht, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr für den Zeitraum von Juli 2010 bis Juni 2011 die in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten grundlegenden Informationen zu ihrer Tätigkeit in Verbindung mit der betroffenen Ware (gemäß der Definition in Abschnitt 3) zu übermitteln.
- (6) Damit die ausführenden Hersteller, sofern sie es wünschten, Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) oder individuelle Behandlung („IB“) stellen konnten, sandte die Kommission entsprechende Antragsformulare an die bekanntermaßen betroffenen ausführenden chinesischen Hersteller sowie an die Behörden der VR China. Nur eine Unternehmensgruppe, nämlich Sira (Tianjin) Aluminium Products Co. Ltd und Sira Group (Tianjin) Heating Radiators Co. Ltd („Sira-Gruppe“), meldete sich und beantragte MWB. Anträge auf IB gingen von der Zhejiang Flyhigh Metal Products Co., Ltd. und der Metal Group Co., Ltd. ein.
- (7) Dagegen übermittelten, wie in Erwägungsgrund 24 gebührend erläutert, acht Unionshersteller die verlangten Angaben und stimmten ihrer Aufnahme in eine Stichprobe zu. Auf der Grundlage der von den mitarbeitenden Unionsherstellern vorgelegten Informationen wählte die Kommission eine Stichprobe aus vier Unionsherstellern aus, wobei sie die Verkaufs- bzw. Produktionsmenge, die Größe und die geografische Lage in der Union betrachtete.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ ABl. C 236 vom 12.8.2011, S. 18.

- (8) Nur drei unabhängige Einführer (vgl. Erwägungsgrund 27) übermittelten die verlangten Informationen und stimmten ihrer Aufnahme in eine Stichprobe zu. Zwei dieser Einführer führten die betroffene Ware jedoch nicht ein und bezogen sie auch nicht. Angesichts der begrenzten Zahl der mitarbeitenden Einführer erübrigte sich daher das Stichprobenverfahren.
- (9) Dagegen übermittelten 18 ausführende Hersteller in der VR China (vgl. Erwägungsgrund 28) die verlangten Informationen und stimmten ihrer Aufnahme in eine Stichprobe zu. Auf der Grundlage der von ihnen vorgelegten Informationen wählte die Kommission für die Stichprobe die zwei ausführenden Hersteller mit den mengenmäßig höchsten Ausfuhren in die Union aus.
- (10) Die Kommission versandte an alle bekanntermaßen betroffenen Parteien und an alle anderen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung angegebenen Fristen meldeten, namentlich an die ausführende Hersteller in der VR China, die vier in die Stichprobe aufgenommenen Unionshersteller, die mitarbeitenden Einführer in der Union und an den Europäischen Verbraucherverband (BEUC), Fragebogen mit dem Ersuchen, den Verwenderfragebogen an die jeweiligen verbundenen Unternehmen weiterzuleiten.
- (11) Die beiden in die Stichprobe aufgenommenen ausführenden Hersteller in der VR China, die vier in die Stichprobe aufgenommenen Unionshersteller und ein unabhängiger Einführer beantworteten den Fragebogen. Von den Verwendern beantwortete keiner den Fragebogen.
- (12) Von einer Gruppe abhängiger ausführenden Hersteller ging ferner ein Antrag auf individuelle Ermittlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung ein. Eine Prüfung dieser Anträge im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung hätte eine zu große Belastung dargestellt. Über die Gewährung einer individuellen Ermittlung für diese Unternehmensgruppe wird bei der endgültigen Sachaufklärung entschieden.
- (13) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Hersteller in der Union

- Armatura Krakow SA, UL. Zakopianska 72, 30-418 Krakow, Polen,
- Fondital S.p.A., via Cerreto 40, 25079 Vobarno, Brescia, Italien,
- Global Srl, via Rondinera 51, 24060 Rogno, Bergamo, Italien,

- Radiatori 2000 S.p.A., via Francesca 54/A, 24040 Ciserano, Bergamo, Italien

Einführer in der Union

- Hydroland Chorobik Gawęda Malec Wojtycza Sp.j., Jawornik 658, 32-400 Myślenice, Polen

Ausführende Hersteller in der VR China

- Zhejiang Flyhigh Metal Products Co., Ltd. („Zhejiang Flyhigh“), Jinyun,
- Metal Group Co., Ltd., Wuyi

3. Untersuchungszeitraum

- (14) Die Dumping- und Schadensuntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom Januar 2008 bis zum Ende des UZ („Bezugszeitraum“).

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Betroffene Ware

- (15) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Aluminiumheizkörper sowie Bauelemente oder Bauteile dieser Heizkörper, auch zusammengesetzt, ausgenommen elektrische Heizkörper sowie Bauelemente oder Bauteile davon („betroffene Ware“). Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 7615 10 10, ex 7615 10 90, ex 7616 99 10 und ex 7616 99 90 eingereiht.
- (16) Die Warendefinition wurde von der Sira-Gruppe angefochten, da sich die beiden Verfahren zur Herstellung der Heizkörper ihrer Meinung nach unterscheiden. Die Sira-Gruppe setzt sich aus zwei ausführenden chinesischen Herstellern zusammen; einer der Hersteller verwendet das Druckgussverfahren, der andere das Strangpressverfahren. Die Sira-Gruppe machte geltend, dass das Strangpressverfahren aufgrund der vorgebrachten Unterschiede bei den materiellen und technischen Eigenschaften, den Rohstoffen, den Produktionskosten und den Verkaufspreisen aus der Warendefinition ausgenommen werden sollte; zudem sei das Strangpressverfahren in der EU und der VR China nicht geläufig.
- (17) Eine andere chinesische Partei, die chinesische Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Elektronikzeugnissen (CCME) erbat eine diesbezügliche Klarstellung aufgrund der produktionsbedingten Unterschiede bei den Kosten und Preisen für die Heizkörper.

- (18) Wenngleich geringfügige Unterschiede bestehen, ist doch offensichtlich, dass die Heizkörper unabhängig vom Herstellungsverfahren dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften aufweisen und auch für dieselben Zwecke verwendet werden. Unabhängig vom Herstellungsverfahren sind die Heizkörper in hohem Maße austauschbar. Die grundlegenden Eigenschaften sind in erster Linie das geringe Gewicht, die geringe Wärmeträgheit und die hohe Wärmeleitfähigkeit. Unterschiede bei den Kosten und Preisen oder die Tatsache, dass beim Strangpressen eine geringfügig andere Aluminiumlegierung zum Einsatz kommen kann, ändern nichts an diesen grundlegenden Eigenschaften. Was die Preisvergleiche betrifft, so wurden alle Unterschiede ordnungsgemäß von dem bei dieser Untersuchung verwendeten Warentypvergleichssystem (anhand der Warenkontrollnummer) berücksichtigt; mit anderen Worten, es wurden nur gleichartige Waren miteinander verglichen.
- (19) Des Weiteren sollten Aluminiumheizkörper unabhängig vom Herstellungsverfahren als eine einzige Ware betrachtet werden, da sie über dieselben Vertriebskanäle verkauft werden und weil die Endnutzer und Verbraucher sie als Gegenstand aus Aluminium wahrnehmen (mit den bereits beschriebenen bekannten Eigenschaften) und keine Unterscheidung aufgrund des Herstellungsverfahrens vornehmen. Angesichts dieser Sachlage wird der Einwand zurückgewiesen.
- (20) CCCME bemängelte ferner, dass die Warendefinition keine Heizkörper aus Stahlplatten oder aus Gusseisen umfasst. Zwar werden derartige Waren für ähnliche Zwecke verwendet, sie haben jedoch andere grundlegende materielle und technische Eigenschaften, da statt dem wesentlichen Rohstoff (Aluminiumlegierung) Stahl oder Eisen verwendet wird; diese Stoffe haben andere materielle und technische Eigenschaften in Bezug auf Gewicht, Wärmeträgheit und Wärmeleitfähigkeit. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (21) Des Weiteren nahm CCCME Stellung zu im Antrag erwähnten Verkäufen im Zusammenhang mit Preisangeboten. Aus diesen Stellungnahmen ließ sich erkennen, dass diese Formulierung im Sinne eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ausgelegt wurde. Die im Antrag erwähnten Preisangebote beziehen sich jedoch auf das übliche Geschäftsgebaren, dass nämlich die Einkäufer von Heizkörpern in der Union ihre potenziellen Lieferanten vor einer Bestellung um ein Preisangebot ersuchen. Bei keiner der für die Berechnungen verwendeten Einfuhren aus der VR China fand ein öffentliches Ausschreibungsverfahren statt.
- (22) CCCME äußerte sich auch zu den im Antrag erwähnten „Design-Heizkörpern“; CCCME ging davon aus, dass derartige Heizkörper aus der Warendefinition ausgeschlossen sind. Auch diese Stellungnahmen beruhten auf einem Missverständnis, da derartige Heizkörper sehr wohl in der Warendefinition enthalten sind. Diese Einwände wurden daher zurückgewiesen.

2. Gleichartige Ware

- (23) Die Untersuchung ergab, dass in der VR China hergestellte und aus diesem Land ausgeführte Aluminiumheizkörper und in der Union von den Unionsherstellern

hergestellte und verkaufte Aluminiumheizkörper dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen haben; daher werden sie als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

C. STICHPROBENVERFAHREN

1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (24) Angesichts der offensichtlich zahlreichen Unionshersteller war in der Einleitungsbekanntmachung zur Bestimmung der Schädigung ein Stichprobenverfahren nach Artikel 17 der Grundverordnung vorgesehen.
- (25) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Diese Stichprobe umfasste vier Unternehmen, die anhand ihrer Verkaufsmenge, ihrer Größe und ihrer geografischen Lage in der Union aus den insgesamt acht der Kommission vor Einleitung der Untersuchung bekannten Herstellern der gleichartigen Ware in der Union ausgewählt wurden. Auf sie entfielen 66 % der geschätzten gesamten Unionsproduktion im UZ. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung zur Angemessenheit dieser Auswahl Stellung zu nehmen. Eine interessierte Partei schlug vor, auch die Produktionsmenge bei der Stichprobenauswahl zu berücksichtigen. Die Auswahl wurde entsprechend diesem Vorschlag geändert. Keine interessierte Partei sprach sich gegen die endgültige Stichprobe von vier Unternehmen aus.

2. Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

- (26) Da möglicherweise eine Vielzahl von Einführern von dem Verfahren betroffen ist, wurde in der Einleitungsbekanntmachung für die Einführer ein Stichprobenverfahren nach Artikel 17 der Grundverordnung erwogen.
- (27) Jedoch lieferten nur drei unabhängige Einführer die verlangten Informationen und erklärten sich zur Mitarbeit bereit. Da zwei dieser Einführer die betroffene Ware nach eigenen Angaben weder eingeführt noch eingekauft hatte, erübrigte sich eine Stichprobe.

3. Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller

- (28) Insgesamt übermittelten 18 ausführende Hersteller in der VR China die verlangten Informationen und stimmten ihrer Aufnahme in eine Stichprobe zu. Diese Unternehmen führten im UZ etwa 5 Millionen Komponenten⁽¹⁾ aus, was knapp 50 % der chinesischen Ausfuhren auf den EU-Markt entspricht. Auf der Grundlage der von ihnen vorgelegten Informationen wählte die Kommission für die Stichprobe die zwei ausführenden Hersteller aus, auf die das größte repräsentative Volumen von Produktion, Verkäufen und Ausfuhren entfiel, die in angemessener

⁽¹⁾ Im Allgemeinen werden Aluminiumheizkörper aus einer Reihe identischer und zusammensetzbarer Komponenten gefertigt. Diese Komponenten können vertikal oder horizontal aneinander gefügt werden und bilden dann einen eher langen oder eher hohen Heizkörper.

Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnten. Die beiden ausführenden Hersteller, namentlich Zhejiang Flyhigh Metal Products Co., Ltd. und Metal Group Co., Ltd., machten etwa 62 % des gesamten Ausfuhrvolumens der 18 ausführenden Hersteller aus, die Daten für das Stichprobenverfahren geliefert hatten.

- (29) Eine Gruppe ausführender Hersteller (die Sira-Gruppe) focht ihren Ausschluss aus der Stichprobe mit der Begründung an, die Gruppe stelle einen bestimmten Heizkörpertyp (im Strangpressverfahren) her und ihre Einbeziehung in die Stichprobe würde somit deren Repräsentativität erhöhen. Die Aufnahme einer weiteren Gruppe war jedoch nicht erforderlich, da die ursprüngliche Stichprobenauswahl bereits über 60 % der von den mitarbeitenden Unternehmen gemeldeten Ausfuhren repräsentierte. Zudem müssen in der Stichprobe nicht alle Typen der betroffenen Ware vertreten sein. Der Antrag der Sira-Gruppe auf Aufnahme in die Stichprobe wurde daher zurückgewiesen und die ursprüngliche Stichprobenauswahl bestätigt.

D. DUMPING

1. Marktwirtschaftsbehandlung und Individuelle Behandlung

1.1. Marktwirtschaftsbehandlung (MWB)

- (30) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung wird der Normalwert in Antidumpinguntersuchungen betreffend Einfuhren mit Ursprung in der VR China für diejenigen ausführenden Hersteller, die den Untersuchungsergebnissen zufolge die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllen, nach Artikel 2 Absätze 1 bis 6 ermittelt.
- (31) Die beiden ausführenden Hersteller in der Stichprobe beantragten jedoch nur eine individuelle Behandlung. Die MWB-Kriterien wurde daher nicht untersucht.

1.2. Individuelle Behandlung (IB)

- (32) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird für unter diesen Artikel fallende Länder gegebenenfalls ein landesweiter Zoll festgesetzt, es sei denn, die Unternehmen können nachweisen, dass sie die Kriterien des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllen. Rein informationshalber folgt eine kurze Zusammenfassung dieser Kriterien:

— Die Ausfuhrer können, sofern es sich um ganz oder teilweise in ausländischem Eigentum befindliche Unternehmen oder Jointventures handelt, Kapital und Gewinne frei zurückführen.

— Die Ausfuhrpreise und -mengen sowie die Verkaufsbedingungen werden frei festgelegt.

— Die Mehrheit der Anteile ist im Besitz von Privatpersonen. Staatliche Vertreter, die im Leitungsgremium sitzen oder Schlüsselpositionen im Management bekleiden, sind entweder in der Minderheit, oder das Unternehmen ist dennoch nachweislich von staatlichen Eingriffen hinreichend unabhängig.

— Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen und

— der Staat nimmt nicht in einem solchen Maße Einfluss, dass Maßnahmen umgangen werden können, wenn für einzelne Ausfuhrer unterschiedliche Zollsätze festgesetzt werden.

- (33) Beide ausführende Hersteller in der Stichprobe beantragten eine individuelle Behandlung. Diese Anträge wurden geprüft. Die Untersuchung ergab, dass die Unternehmen der Stichprobe die Kriterien des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllen.

- (34) Beiden ausführenden Herstellern in der Stichprobe wurde daher eine individuelle Behandlung gewährt.

2. Vergleichsland

- (35) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird der Normalwert für ausführende Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde, auf der Grundlage der Inlandspreise oder des rechnerisch ermittelten Normalwerts in einem Vergleichsland ermittelt.

- (36) In der Einleitungsbekanntmachung hatte die Kommission Russland als geeignetes Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts für die VR China vorgesehen und interessierte Parteien um eine diesbezügliche Stellungnahme ersucht.

- (37) Zur vorgeschlagenen Wahl von Russland als Vergleichsland gingen keine Stellungnahmen ein. Im Laufe der Untersuchung schlug keine interessierte Partei einen alternativen Hersteller der gleichartigen Ware im Vergleichsland zusätzlich zu den im Antrag genannten vor.

- (38) Kein Unternehmen in Russland war zur Mitarbeit bereit, obwohl alle der Kommission bekannten russischen Hersteller im Laufe der Untersuchung mehrfach darum ersucht wurden und ihnen die einschlägigen Fragebogen zugesandt wurden.

- (39) Die Kommission suchte durch eigene Bemühungen weitere Hersteller in Drittländern zu ermitteln.

- (40) Daher schrieb sie alle ihr bekannte Hersteller in anderen Drittländern (z. B. Türkei, Iran, Kroatien, Indien, Südafrika und Schweiz) an und schickte ihnen Fragebogen. Trotz dieser Maßnahmen konnte letztlich kein Unternehmen zur Mitarbeit bewegt werden.

(41) Wie in den Erwägungsgründen 38 bis 40 dargelegt, ergab sich in der Untersuchung kein anderes Marktwirtschafts-drittland, das für diese Untersuchung als ein Vergleichs-land herangezogen werden konnte. Mangels eines solchen Marktwirtschafts-drittlands wurde folglich nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung vorläufig beschlossen, dass es nicht möglich war, den Normalwert für die Hersteller in der Stichprobe auf der Grundlage der Inlandspreise oder des rechnerisch ermittelten Normalwerts in einem Marktwirtschafts-drittland oder auf der Grundlage des Preises bei der Ausfuhr aus einem Drittland in andere Länder (einschließlich der Union) zu ermitteln, weshalb es erforderlich war, den Normalwert auf einer anderen angemessenen Grundlage zu ermitteln, in diesem Fall auf der Grundlage des für die gleichartige Ware in der EU tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises. Dies wurde angesichts der beschriebenen mangelnden Mitarbeit, aber auch auf Grund der Größe der EU-Markts, der Höhe der Einfuhren und des starken auf dem EU-Markt herrschenden Wettbewerbs für diese Ware als angemessen angesehen.

3. Normalwert

(42) Da die beiden Unternehmen der Stichprobe keine MWB beantragten, wurden der Normalwert für alle ausführenden chinesischen Hersteller auf der Grundlage des für die gleichartige Ware in der Union tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises bestimmt (vgl. Erwägungsgrund 41). Da in der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preise zugrunde gelegt wurden, wurde der Normalwert anhand der bei Kontrollbesuchen vor Ort überprüften Daten der in Erwägungsgrund 13 aufgeführten Unionshersteller in der Stichprobe rechnerisch ermittelt.

(43) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission zunächst, ob die EU-Verkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer repräsentativ waren. Die Unionsverkäufe der Unionshersteller der gleichartigen Ware waren den Untersuchungsergebnissen zufolge hinsichtlich der betroffenen Ware repräsentativ, die von den ausführenden Herstellern in der Stichprobe in die Union ausgeführt wurde.

(44) Anschließend prüfte die Kommission, ob diese Verkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Hierzu wurde der Anteil der gewinnbringenden EU-Verkäufe an unabhängige Abnehmer ermittelt. Die EU-Verkäufe wurden in den Fällen als gewinnbringend angesehen, in denen der Stückpreis den Produktionskosten entsprach oder darüber lag. Zu diesem Zweck wurden die Produktionskosten auf dem Unionsmarkt im UZ ermittelt. Die Analyse ergab, dass die EU-Verkäufe einiger Warentypen gewinnbringend waren, dass also der Nettoverkaufspreis über den rechnerisch ermittelten Produktionskosten – jeweils pro Stück – lag.

(45) Dem Normalwert für die einzelnen Warentypen lag bei den gewinnbringenden Verkäufen der tatsächliche Verkaufspreis (Stufe ab Werk) zugrunde, bei den nicht-gewinnbringenden Verkäufen ein rechnerisch ermittelter Normalwert.

(46) Der Normalwert wurde rechnerisch durch Addition der Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union, seiner Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und seiner Gewinnspanne ermittelt. Nach Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung wurden die Gewinnspanne von 4,43 % und die Beträge für die VVG-Kosten anhand der Zahlen festgesetzt, welche die Unionshersteller bei Herstellung und Verkauf der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr tatsächlich verzeichneten.

4. Ausfuhrpreise

(47) Da den ausführenden Herstellern in der Stichprobe eine IB gewährt wurde und da sie Ausfuhrverkäufe in die Union direkt an unabhängige Abnehmer in der Union tätigten, wurden die Ausfuhrpreise nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der für die betroffene Ware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

5. Vergleich

(48) Der Normalwert und der Ausfuhrpreis wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen. Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, welche die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen. Angemessene Berichtigungen für indirekte Steuern sowie Fracht-, Versicherungs-, Verpackungs-, Bereitstellungs- und Kreditkosten wurden in allen Fällen zugestanden, in denen sie für begründet, korrekt und stichhaltig belegt befunden wurden.

(49) Im Falle eines ausführenden Herstellers war offensichtlich, dass das Unternehmen die betroffene Ware bei der im Fragebogen erforderlichen Nutzung des Systems nicht korrekt eingereiht hatte. Eine der Spezifikationen der betroffenen Ware bezog sich auf die Wärmeleistung der Heizkörper. Das Unternehmen verfügte jedoch über keine Nachweise, um die angegebene Wärmeleistung für ihre ausgeführten Modelle zu belegen. Die angegebene Wärmeleistung war nicht korrekt und konnte nicht mit anderen Spezifikationen, wie Gewicht und Abmessungen, in Einklang gebracht werden. Daher konnten nur die übrigen Spezifikationen zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

(50) Bei Nutzung der Warenkontrollnummer für die Einreihung der Warentypen ergab sich für einen ausführenden Hersteller in der Stichprobe eine hohe Übereinstimmung. Für den anderen ausführenden Hersteller in der Stichprobe wurden jedoch keine direkten Übereinstimmungen festgestellt, weshalb ein Näherungsverfahren angewandt wurde. Genauere Angaben zu diesem Verfahren wurden der betroffenen Partei mitgeteilt.

6. Dumpingspannen

(51) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne für die ausführenden Hersteller in der Stichprobe durch den Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts und des gewogenen

durchschnittlichen Ausführpreises, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, ermittelt.

- (52) Für die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unternehmen wurde ein gewogener Durchschnitt dieser beiden Dumpingspannen berechnet.
- (53) Angesichts der geringen Mitarbeit in der VR China (unter 50 %), wurde es für angemessen erachtet, die landesweite Dumpingspanne für alle anderen ausführenden Hersteller in der VR China unter Zugrundelegung der am stärksten gedumpten Ausfuhren an einen bestimmten Abnehmer der mitarbeitenden Ausführer zu bestimmen.
- (54) Die vorläufigen, auf diese Weise ermittelten Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Tabelle 1

Name des Unternehmens	Status	Dumpingspanne
Zhejiang Flyhigh	IB	23,0 %
Metal Group Co. Ltd.	IB	70,8 %
sonstige mitarbeitende Unternehmen		32,5 %
landesweite Dumpingspanne		76,6 %

E. SCHÄDIGUNG

1. Gesamtproduktion der Union

- (55) Zur Ermittlung der Gesamtproduktion der Union im Bezugszeitraum wurden alle verfügbaren Informationen über Unionshersteller herangezogen, darunter im Antrag enthaltene Informationen, ferner Daten, die vor und nach der Einleitung der Untersuchung bei Unionsherstellern

eingeholt wurden, sowie die überprüften Fragebogenantworten der Unionshersteller in der Stichprobe.

- (56) Aluminiumheizkörper wurden im UZ von acht Herstellern in der Union hergestellt. Zur Ermittlung der Gesamtproduktion der Union im UZ wurden alle verfügbaren Informationen über Unionshersteller, einschließlich im Antrag enthaltener Informationen und Daten, die vor und nach der Einleitung der Untersuchung bei Unionsherstellern eingeholt wurden, herangezogen.
- (57) Auf dieser Grundlage wurde die Gesamtproduktion der Union im UZ auf etwa 64 Millionen Komponenten geschätzt. Da auf die antragstützenden Unionshersteller die gesamte Unionsproduktion entfällt, werden sie als Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet und nachstehend als „Wirtschaftszweig der Union“ bezeichnet.

2. Unionsverbrauch

- (58) Einfuhrstatistiken von Eurostat konnten bei dieser Untersuchung nicht herangezogen werden, da die KN-Codes, unter denen Aluminiumheizkörper eingereiht werden, auch andere Waren aus Aluminium, wie elektrische Heizkörper, umfassen.
- (59) Der Unionsverbrauch wurde daher anhand der Antragsdaten ermittelt, insbesondere anhand der Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union in der Union und der Einfuhren der ausführenden Hersteller in der VR China. Diese Daten wurden einem Quervergleich mit den Antworten in den Stichprobenfragebögen sowie den von den Unionsherstellern in der Stichprobe und von den ausführenden Herstellern in der VR China erhaltenen und bei Kontrollbesuchen vor Ort überprüften Daten unterzogen.
- (60) Auf dieser Grundlage ergab sich für den Unionsverbrauch folgende Entwicklung:

Tabelle 2

	2008	2009	2010	UZ
Unionsverbrauch (in Komponenten)	46 000 000	40 500 000	39 000 000	44 246 066
Index (2009 = 100)	114	100	96	109

Quelle: Daten aus dem Antrag und Fragebogenantworten

- (61) Der Gesamtverbrauch auf dem EU-Markt ging im Bezugszeitraum um 3,8 % zurück. Zwischen 2008 und 2009 kam es bedingt durch die globalen negativen Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu einem Rückgang um etwa 12 %; danach sank der Verbrauch jedoch weiter (minus 3,7 %). Ab 2010 bis zum UZ erholte sich der Verbrauch dann jedoch und stieg um 13,5 %, ohne allerdings den Ausgangswert von 2008 zu erreichen. Tabelle 2 belegt auch, dass der Verbrauch von 2009 bis zum UZ um 9 % anstieg.

3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (62) Die Einfuhren aus der VR China in die Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 3

	2008	2009	2010	UZ
Menge der Einfuhren aus der VR China (in Komponenten)	6 000 000	7 000 000	8 000 000	10 616 576
Index (2009 = 100)	86	100	114	152
Marktanteil	13,0 %	17,3 %	20,5 %	24,0 %
Index (2009 = 100)	75	100	119	139

Quelle: Daten aus dem Antrag und Fragebogenantworten

- (63) Unabhängig von der Verbrauchsentwicklung stieg die Menge der Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum um beachtliche 77 %. Die steilste Entwicklung verzeichnete dieser durchgehende Anstieg zwischen 2010 und dem UZ auf (+ 33 %). Auch der Marktanteil der ausführenden chinesischen Hersteller wies einen stetigen Aufwärtstrend im Bezugszeitraum auf, nämlich von 13 % in Jahr 2008 auf 24 % im UZ. Diese Entwicklung muss vor dem Hintergrund eines insgesamt rückläufigen Verbrauchs (minus 3,8 %) im selben Zeitraum gesehen werden.

3.1. Einfuhrpreise und Preisunterbietung

Tabelle 4

Einfuhren aus der VR China	2008	2009	2010	UZ
Durchschnittlicher Preis (in EUR/Komponente)	4,06	3,25	4,07	4,02
Index (2009 = 100)	125	100	125	123

Quelle: Daten aus dem Antrag und Fragebogenantworten

- (64) Nach Tabelle 4 war der durchschnittliche Preis für Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum leicht rückläufig. Zwischen 2008 und 2009 fiel er zunächst erheblich (minus 20 %), stieg dann jedoch zwischen 2009 und 2010 um 25 % an. Gegen Ende des Bezugszeitraums ging er erneut zurück.
- (65) Der Untersuchung zufolge lagen die Preise für die Einfuhren aus der VR China im gesamten Bezugszeitraum unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union. Der Preiseinbruch 2009 fiel mit dem kräftigen Zuwachs des chinesischen Anteils am Unionsmarkt zusammen (von 13 % auf 17,3 %); in der anhaltenden Preisunterbietung liegt der Grund für den stetigen Zuwachs des Marktanteils der ausführenden chinesischen Hersteller, insbesondere zwischen 2009 und dem UZ.
- (66) Zur Ermittlung der Preisunterbietung im UZ wurden für jeden Warentyp die auf die Stufe ab Werk gebrachten gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise, welche

die Unionshersteller in der Stichprobe unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung stellten, mit den entsprechenden gewogenen Durchschnittspreisen der Einfuhren der mitarbeitenden chinesischen Hersteller für den ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt auf CIF-Stufe nach gebührender Berichtigung für Zölle und nach der Einfuhr anfallende Kosten verglichen.

- (67) Dieser Preisvergleich wurde für jeden Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Der Vergleich ergab für die ausführenden chinesischen Hersteller eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 6,1 %, ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes der Unionshersteller in der Stichprobe im UZ.

4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

4.1. Vorbemerkungen

- (68) Wie bereits in den Erwägungsgründen 24 und 25 erläutert, wurde für die Untersuchung einer möglichen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet. Anzumerken ist, dass ein Unionshersteller in der Stichprobe erst 2009 mit der Herstellung von Aluminiumheizkörpern begann. Damit die Trendbestimmung für den Bezugszeitraum kohärent ist, schien es angebracht, das Jahr 2009 mit dem Indexwert 100 als Bezugsjahr für die Schadensanalyse festzusetzen. Aus Gründen der Vollständigkeit wurde jedoch auch für das Jahr 2008 ein Index anhand der verfügbaren Daten erstellt.
- (69) Die von den vier Unionsherstellern in der Stichprobe vorgelegten und überprüften Daten wurden für die Ermittlung von mikroökonomischen Indikatoren wie Stückpreis, Stückkosten, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und Lagerbestände herangezogen. Grundlage für den Index 2008 bildete ein Vergleich der 2008 verfügbaren Daten der drei bereits existenten Hersteller und der Daten derselben drei Hersteller für das Jahr 2009 (Index 100).

- (70) Die für die acht Unionshersteller von Aluminiumheizkörpern vorgelegten Daten wurden für die Ermittlung makroökonomischer Indikatoren wie Produktion des Wirtschaftszweigs der Union, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil und Beschäftigung herangezogen. Grundlage für den Index 2008 bildete ein Vergleich der 2008 verfügbaren Daten für die sieben bereits existenten Hersteller und der für dieselben sieben Hersteller verfügbaren Daten für das Jahr 2009 (Index 100).
- (71) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasst die Untersuchung der wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum auch eine Bewertung aller in diesem Artikel genannten Wirtschaftsfaktoren.

4.2. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

Tabelle 5

	2008	2009	2010	UZ
Produktionsmenge (in Komponenten)		55 533 555	60 057 377	64 100 484
Index (2009 = 100)	116	100	108	115
Produktionskapazität (in Komponenten)		93 426 855	95 762 788	107 218 125
		100	103	115
Kapazitätsauslastung	70 %	59 %	63 %	60 %
Index (2009 = 100)	119	100	106	101

Quelle: Daten aus dem Antrag und Fragebogenantworten

- (72) Zur Ermittlung der Gesamtproduktion der Union im Bezugszeitraum wurden alle verfügbaren Informationen über Unionshersteller herangezogen, darunter im Antrag enthaltene Informationen, ferner Daten, die vor und nach der Einleitung der Untersuchung bei Unionsherstellern eingeholt wurden, sowie die überprüften Fragebogenantworten der Unionshersteller in der Stichprobe.
- (73) Wie aus Tabelle 5 ersichtlich, ging die Produktion im Bezugszeitraum zurück. Parallel zum Nachfragerückgang war die Produktion 2009 eingebrochen, erholte sich 2010 und im UZ aber wieder. Trotz eines Verbrauchszuwachses um 9 % blieb die Produktion zwischen 2009 und dem UZ quasi unverändert. Das Produktionsniveau wird zudem von der Ausfuhrfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union beeinflusst, die auch im Bezugszeitraum beträchtlich war.
- (74) Obwohl der Verbrauch nur leicht zurückging, verschlechterte sich die Kapazitätsauslastung zwischen 2008 und dem UZ von 70 auf 60 %. Zwischen 2009 und dem UZ war sie dann recht stabil.

4.3. Verkaufsmenge und Marktanteil

Tabelle 6

	2008	2009	2010	UZ
Verkaufsmenge (in Komponenten)	40 000 000	33 500 000	31 000 000	33 629 490
Index (2009 = 100)	119	100	93	100
Marktanteil	87 %	82,7 %	79,5 %	76 %
Index (2009 = 100)	105	100	96	92

Quelle: Daten aus dem Antrag und Fragebogenantworten

- (75) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union fiel im Bezugszeitraum um 16 % und sein Marktanteil ging stetig von 87 % im Jahr 2008 auf 76 % im UZ zurück. 2009 sank die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union um 16 %, womit er über 4 Prozentpunkte des Marktanteils verlor. 2010 ging die Verkaufsmenge um weitere 7 % zurück und der Marktanteil fiel von 82,7 auf 79,5 %. Selbst im UZ, als der Verbrauch um 13,5 % anstieg, ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union nochmals zurück, auf nunmehr 76 %. Der Wirtschaftszweig der Union war somit nicht in der Lage, aus dem Verbrauchsanstieg Nutzen zu ziehen und den in früheren Jahren verlorenen Marktanteil zum Teil zurückzugewinnen.

4.4. Wachstum

- (76) Im Bezugszeitraum ging der Verbrauch in der Union leicht um 3,8 % zurück, während die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union in diesem Zeitraum einbrachen, und zwar um 15,9 bzw. 12,6 %. Gleichzeitig erhöhten sich die Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum mit 76,9 % erheblich. Folglich fiel der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im selben Zeitraum um 11 Prozentpunkte.

4.5. Beschäftigung

Tabelle 7

	2008	2009	2010	UZ
Zahl der Beschäftigten		1 598	1 642	1 641
Index (2009 = 100)	102	100	103	103
Produktivität (in Einheit/Beschäftigten)	114	100	105	112
Index (2009 = 100)				

Quelle: Daten aus dem Antrag und Fragebogenantworten

- (77) Die Zahl der Beschäftigten stieg im Bezugszeitraum leicht an, was aber zu einem Produktivitätsverlust führte. Dabei gilt zu beachten, dass der Beschäftigungsanstieg ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass eines (nämlich das kleinste) der Unternehmen der Stichprobe die Produktion erst 2009 aufnahm. Ohne dieses Unternehmen wäre es zu einem Beschäftigungsabbau gekommen.
- (78) Die Produktivität der Belegschaft des Wirtschaftszweigs der Union, gemessen als Produktion je Beschäftigten pro Jahr, nahm im Bezugszeitraum leicht ab. Am niedrigsten war sie 2009; zum UZ hin erholte sie sich wieder, ohne jedoch ihren Anfangswert zu erreichen. Zwischen 2009 und dem UZ stieg die Produktivität um 12 %.

4.6. Durchschnittliche Stückpreise in der Union und Produktionskosten

Tabelle 8

	2008	2009	2010	UZ
Stückpreis für unabhängige Abnehmer in der EU (in EUR/Komponente)		5,31	5,47	5,62
Index (2009 = 100)	113	100	103	106
Stückkosten (in EUR/Komponente)		4,92	5,34	5,61
Index (2009 = 100)	113	100	109	114

Quelle: Fragebogenantworten der Stichprobenhersteller

- (79) Bei den durchschnittlichen Verkaufspreisen zeigte sich im Bezugszeitraum ein erheblicher Rückgang um 6 %. Von 2009 bis zum UZ verbesserten sich die Preise bei gleichzeitigem Verbrauchsanstieg und einer Erholung auf dem Markt um 6 %, konnten das Niveau von 2008 aber nicht wieder erreichen.
- (80) Auch die relativen Herstellungs- und Verkaufskosten für die gleichartige Ware waren im Bezugszeitraum leicht rückläufig, was es aber dem Wirtschaftszweig der Union keineswegs ermöglichte, 2010 und im UZ weiterhin Gewinne zu erwirtschaften. Während dem Kostenrückgang von 11,5 % im Jahr 2009 ein entsprechender Rückgang bei den Verkaufspreisen gegenüberstand, verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union 2010 und im UZ zwar einen extremen Kostenzuwachs, seine Preise konnte er zur Deckung der zusätzlichen Kosten aber nur geringfügig erhöhen. Dadurch ergaben sich bei der Rentabilität und beim Marktanteil weitere Verluste, da die Preise des Wirtschaftszweigs der Union während des ganzen Zeitraums über denjenigen der chinesischen Einfuhren lagen.

4.7. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeit

Tabelle 9

	2008	2009	2010	UZ
Rentabilität der EU-Verkäufe (in % des Nettoumsatzes)	7,4 %	7,5 %	2,4 %	0,2 %
Index (2009 = 100)	99	100	32	2
Cashflow		27 712 871	14 228 145	843 570
Index (2009 = 100)	112	100	51	3
Investitionen (in EUR)	25 404 161	15 476 164	12 072 057	8 945 470
Index (2009 = 100)	165	100	78	58
Kapitalrendite	36 %	49 %	21 %	2 %
Index (2009 = 100)	73	100	43	4

Quelle: Fragebogenantworten der EU-Hersteller in der Stichprobe

- (81) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union wurde als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes ermittelt. Im Bezugszeitraum wie auch im Zeitraum von 2009 bis zum UZ nahm die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union dramatisch ab, so dass er fast in die Verlustzone rutschte.
- (82) Die Entwicklung des Cashflows, also der Möglichkeit des Wirtschaftszweigs, seine Tätigkeiten selbst zu finanzieren, folgte weitgehend der negativen Entwicklung der Rentabilität. Der Tiefpunkt wurde im UZ erreicht. Auch die Kapitalrendite schrumpfte, und zwar von 36 % im Jahr 2008 auf 2 % im UZ.
- (83) Die Entwicklung von Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite im Bezugszeitraum schränkte die Investitionsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union erheblich ein und beeinträchtigte seine Entwicklung. Zu Beginn des Bezugszeitraums konnte der Wirtschaftszweig der Union massiv investieren und seinen Maschinenpark zur Effizienzsteigerung erneuern; in der restlichen Zeit des Bezugszeitraums fielen die Investitionen dann jedoch stetig um insgesamt 64,7 %.

4.8. Lagerbestände

Tabelle 10

	2008	2009	2010	UZ
Schlussbestände des Wirtschaftszweigs der Union <i>Index</i> (2009 = 100)	137	100	131	299

Quelle: Fragebogenantworten der EU-Hersteller in der Stichprobe

- (84) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Union erhöhten sich im Bezugszeitraum erheblich. 2009 gingen die Schlussbestände um 27 % zurück; danach stiegen sie 2010 und im UZ jedoch um 30,8 bzw. 128,4 % an.

5. Höhe der derzeitigen Dumpingspanne

- (85) Die Dumpingspannen sind im Abschnitt „Dumping“ aufgeführt. Alle ermittelten Spannen liegen erheblich über der Geringfügigkeitsschwelle. Angesichts der Menge und der Preise der gedumpten Einfuhren aus der VR China können die Auswirkungen der derzeitigen Dumpingspanne auf den EU-Markt nicht als unerheblich angesehen werden.

6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (86) Die Untersuchung ergab, dass sich die meisten Schadensindikatoren für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum entweder verschlechterten oder nicht mit dem Verbrauch Schritt hielten. Dies betrifft vor allem den Zeitraum von 2009 bis zum Ende des UZ.

- (87) Im Bezugszeitraum wuchs die Menge der Einfuhren aus der VR China bei gleichzeitig rückläufigem Verbrauch stetig und erheblich an. Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union fiel in diesem Zeitraum insgesamt um 16 % und sein Marktanteil verringerte sich von 87 % im Jahr 2008 auf 76 % im UZ. Selbst als sich der Verbrauch von 2009 bis zum UZ um 9 % erholt, schrumpfte der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union weiter. Angesichts des massiven Anstiegs der gedumpten Einfuhren aus der VR China auf den EU-Markt konnte der Wirtschaftszweig der Union verlorene Marktanteile nicht zurückerobern. Die gedumpten Niedrigpreiseinfuhren stiegen im Bezugszeitraum kontinuierlich und unterboten dabei stets die Preise des Wirtschaftszweigs der Union.
- (88) Dies wirkte sich zudem sehr nachteilig auf die Schadensindikatoren für das Geschäftsergebnis des Wirtschaftszweigs der Union wie Cashflow und Rentabilität aus. Dadurch wurden die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten des Wirtschaftszweigs der Union und somit seine Möglichkeiten, Investitionen zu tätigen, untergraben.
- (89) Aus dieser Sachlage wurde der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitt.

F. SCHADENSURSACHE

1. Vorbemerkungen

- (90) Nach Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in der VR China den Wirtschaftszweig der Union in einem solchen Ausmaß schädigten, dass diese Schädigung als bedeutend bezeichnet werden kann. Die Kommission prüfte auch andere bekannte Faktoren, die den Wirtschaftszweig der Union geschädigt haben könnten, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (91) Die Untersuchung ergab, dass der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum um 3,8 % sank; gleichzeitig schnellte die Menge der gedumpten Einfuhren aus der VR China um 77 % nach oben und der Marktanteil dieser Einfuhren erhöhte sich von 13 % im Jahr 2008 auf 24 % in UZ. Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union fiel dagegen in diesem Zeitraum um 16 % und dessen Marktanteil schrumpfte von 87 % im Jahr 2008 auf 76 % im UZ.
- (92) Während der Unionsverbrauch von 2009 bis zum UZ um 9 % zunahm, ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union erneut zurück; im Gegensatz dazu verzeichneten die gedumpten Einfuhren aus der VR China in diesem Zeitraum jährliche Zuwachsraten von 52 %.

- (93) Hinsichtlich des Preisdrucks ist anzumerken, dass die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus der VR China 2009 um 20 % zurückgingen, wodurch der Wirtschaftszweig der Union gezwungen war, seine Verkaufspreise erheblich (um etwa 11,5 %) zu senken. 2010 und im UZ versuchte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise angesichts gestiegener Kosten anzuheben. Dies führte zu einem weiteren Marktanteilsverlust, da die Preise des Wirtschaftszweigs der Union während des ganzen Zeitraums über diejenigen der gedumpte Einfuhren aus der VR China lagen. Dadurch ergaben sich insbesondere für die Rentabilität, die Verkaufsmenge und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union wesentlich schlechtere Werte.
- (94) Die Preise der gedumpte Einfuhren aus der VR China gaben im Bezugszeitraum nach. Obwohl die Preise der Einfuhren aus der VR China von 2009 bis zum UZ um 23 % anstiegen, lagen sie im Bezugszeitraum und insbesondere im UZ erheblich unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union, was die Preise auf dem EU-Markt dämpfte.
- (95) Aus den dargelegten Gründen wird der Schluss gezogen, dass der massive Anstieg der gedumpte Einfuhren aus der VR China zu Preisen, die durchweg unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen, entscheidend zu dessen bedeutender Schädigung beitrug; diese Schädigung kommt vor allem in seiner schlechten Finanzlage, der geringeren Verkaufsmenge und dem geschrumpften Marktanteil sowie der Verschlechterung der meisten Schadensindikatoren zum Ausdruck.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

3.1. Einfuhren aus Drittländern

- (96) Wie bereits in Erwägungsgrund 58 dargelegt, konnten die Einfuhrstatistiken von Eurostat bei dieser Untersuchung nicht verwendet werden, da unter den KN-Codes für Aluminiumheizkörper sowie Bauelemente und Bauteile davon auch andere Aluminiumerzeugnisse eingereicht werden. Mangels anderer zuverlässiger Informationen wurde anhand des Antrags festgestellt, dass im Bezugszeitraum die VR China als einziges Drittland Aluminiumheizkörper herstellte und in die EU ausführte.

3.2. Wirtschaftskrise

- (97) Der 2009 und 2010 besonders starke Einbruch des Unionsverbrauchs lässt sich zwar zum Teil durch die Wirtschaftskrise erklären. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sowohl bei sinkendem Verbrauch im Bezugszeitraum als auch bei steigendem Verbrauch zwischen 2009 und dem UZ die Menge der gedumpte Einfuhren aus der VR China zu Preisen, die unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Union lagen, auf dem Unionsmarkt stetig zunahm.
- (98) Die Entwicklung der gedumpte Niedrigpreiseinfuhren steht in Kontrast zu derjenigen des Wirtschaftszweigs

der Union. Die Untersuchung ergab, dass der Unionsverbrauch von 2009 bis zum UZ wohl mit der allgemeinen Wirtschaftserholung Schritt hielt, der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union aber weiterhin schrumpfte. Zwar stieg die Produktionsmenge tendenziell an, der so produzierte Überschuss musste jedoch eingelagert werden.

- (99) Selbst unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen und ohne den von den massiv angewachsenen Einfuhren aus Indien ausgehenden starken Preisdruck hätte der Wirtschaftszweig der Union den Verbrauchsrückgang und den durch seine gesunkene Kapazitätsauslastung bedingten Anstieg der Stückfixkosten möglicherweise nur schwer verkraften können. Die Untersuchung belegt allerdings eindeutig, dass die Folgen des wirtschaftlichen Abschwungs durch die gedumpte Einfuhren aus der VR China noch verstärkt wurden. Selbst während des allgemeinen Wirtschaftsaufschwungs konnte sich der Wirtschaftszweig der Union nicht erholen und erneut die im Bezugszeitraum verlorenen Verkaufsmengen und Marktanteile erreichen.
- (100) Obwohl die Wirtschaftskrise also zu den schlechten Ergebnissen des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben mag, kann insgesamt betrachtet nicht davon ausgegangen werden, dass sie am ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union, insbesondere im UZ, etwas änderte.

3.3. Entwicklung der Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Union

- (101) Den Untersuchungsergebnissen zufolge besteht ein direkter Zusammenhang zwischen den Kosten für die Herstellung von Aluminiumheizkörpern und der Entwicklung der Preise für Aluminium, dem wesentlichen bei der Herstellung dieser Ware verwendeten Rohstoff. Zwar fielen die Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Union 2009 beträchtlich (vgl. Tabelle 8), die Verkaufspreise gingen aber im selben Maße zurück. 2010 und im UZ stiegen die Kosten jedoch stärker als die Verkaufspreise, so dass keine Erholung möglich war; dies betrifft vor allem die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union. Dazu kam es, da die Preise für die Wareneinfuhren aus der VR China im ganzen Zeitraum unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen.
- (102) In einer Marktwirtschaft darf davon ausgegangen werden, dass sich die Preise auf dem Markt regelmäßig an die Entwicklung der verschiedenen Bestandteile der Produktionskosten anpassen. Dies war jedoch nicht der Fall. Vielmehr belegte die Untersuchung, dass die gedumpte Einfuhren aus der VR China, welche die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterboten, die Marktpreise in der Union weiter drückten und den Wirtschaftszweig der Union insbesondere im UZ zum einen daran hinderten, seinen Marktanteil zu halten, und zum anderen, kosten deckende Preisanpassungen vorzunehmen und einen angemessenen Gewinn zu erzielen.

- (103) Der Anstieg der Rohstoffpreise konnte daher den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union, insbesondere im UZ, nicht aufheben.

3.4. Ausführleistung der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Union

Tabelle 11

	2008	2009	2010	UZ
Ausfuhrverkäufe (in Komponenten)		18 280 847	20 245 515	17 242 607
Index (2009 = 100)	126	100	111	94

Quelle: Fragebogenantworten der EU-Hersteller in der Stichprobe

- (104) Die Ausfuhrfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union machte im Bezugszeitraum einen wichtigen Teil seiner Tätigkeiten aus. Die wichtigsten Ausfuhrmärkte des Wirtschaftszweigs der Union waren Russland und andere osteuropäische Länder, in denen Waren von verhältnismäßig geringer Qualität verkauft wurden, die daher billiger als die auf dem Unionsmarkt verkauften Heizkörpern waren.
- (105) Tabelle 11 zeigt, dass sich der Ausfuhrumsatz des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum verringerte. Den verfügbaren Informationen zufolge ließe sich dies zum Teil auch damit erklären, dass auf diese Ausfuhrmärkte immer mehr Aluminiumheizkörper aus der VR China gelangten.
- (106) Dennoch gelang es dem Wirtschaftszweig der Union offensichtlich, durch die Ausfuhrfähigkeit Größenvorteile zu erzielen und damit seinen Produktionskosten insgesamt senken. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die Ausfuhrfähigkeiten des Wirtschaftszweigs der Union keine mögliche Ursache der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union, insbesondere im UZ, sein konnte. Jegliche negative Folgen, welche die verringerten Ausfuhrverkäufe für den Wirtschaftszweig der Union gehabt haben könnten, können den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und den gedumpten Niedrigpreiseinfuhren aus der VR China nicht aufheben.
- 4. Schlussfolgerung zur Schadensursache**
- (107) Die Analyse ergab, dass es im Bezugszeitraum und auch von 2009 bis zum UZ zu einem deutlichen Anstieg der Menge und des Marktanteils der gedumpten Einfuhren mit Ursprung in der VR China kam. Ferner wurde festgestellt, dass die Preise dieser Einfuhren durchweg und vor allem im UZ unter den auf dem Unionsmarkt vom Wirtschaftszweig der Union in Rechnung gestellten Preisen lagen.
- (108) Der Anstieg der Menge und des Marktanteils der gedumpten Niedrigpreiseinfuhren aus der VR China erfolgte kontinuierlich, während sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union zeitgleich negativ entwickelte. Im UZ verschlechterte sich die Lage noch, als sich der Wirtschaftszweig der Union nicht imstande sah, seine verlorenen Marktanteile wiederzuerlangen und die Rentabilität und andere Finanzindikatoren wie Cashflow und Kapitalrendite ihren Tiefstand erreichten.
- (109) Die Analyse der anderen bekannten Faktoren, einschließlich der Wirtschaftskrise, ergab, dass deren negative Auswirkungen den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus der VR China und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufheben.
- (110) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ordnungsgemäß von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Ausfuhren unterschieden und abgegrenzt wurden, wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass die gedumpten Ausfuhren aus der VR China eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung verursachten.

G. UNIONSINTERESSE

1. Vorbemerkungen

- (111) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob trotz der vorläufigen Schlussfolgerung zum schädigenden Dumping zwingende Gründe für den Schluss sprachen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Dabei wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich derjenigen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender der betroffenen Ware.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (112) Der Wirtschaftszweig der Union erlitt durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China eine bedeutende Schädigung. Es sei daran erinnert, dass die meisten Schadensindikatoren im Bezugszeitraum eine negative Entwicklung aufwiesen. Werden keine Maßnahmen ergriffen, scheint eine weitere Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union unvermeidlich.

(113) Die Kommission geht davon aus, dass durch die Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf dem Unionsmarkt wieder faire Handelsbedingungen hergestellt werden und dass der Wirtschaftszweig der Union dann seine Preise für die untersuchte Ware so gestalten kann, dass sie die Kosten der verschiedenen Faktoren und die Marktbedingungen widerspiegeln. Ferner wird die Einführung vorläufiger Maßnahmen den Wirtschaftszweig der Union vermutlich in die Lage versetzen, zumindest einen Teil der im Bezugszeitraum verlorenen Marktanteile zurückzugewinnen, was weitere positive Auswirkungen auf seine Rentabilität und seine Finanzlage insgesamt hätte.

(114) Sollten keine Maßnahmen eingeführt werden, wäre mit weiteren Marktanteilsverlusten zu rechnen, und der Wirtschaftszweig der Union bliebe in der Verlustzone. Dies wäre mittel- bis langfristig untragbar. Angesichts der eingefahrenen Verluste und der zu Beginn des Bezugszeitraums getätigten bedeutenden Investitionen in die Produktion ist bei einem Maßnahmenverzicht zu erwarten, dass die meisten Unionshersteller die investierten Gelder verlieren dürften.

(115) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einführung von Antidumpingzölle im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

3. Interesse der Verwender und der Einführer

(116) Bei dieser Untersuchung war keiner der Verwender zur Mitarbeit bereit.

(117) Auf der Einführerseite arbeitete nur ein Einführer aus Polen bei der Untersuchung mit, beantwortete den Fragebogen und stimmte dem Kontrollbesuch zu. Dieser Einführer erwirtschaftete mit der betroffenen Ware im UZ leichte Verluste. Allerdings ist die mit der betroffenen Ware verknüpfte Geschäftstätigkeit im Vergleich zur gesamten Geschäftstätigkeit des Unternehmens eher unbedeutend. Die Einführung von Maßnahmen dürfte daher keine größeren Auswirkungen auf seinen Gesamtgewinn haben.

4. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

(118) Aufgrund des vorstehenden Sachverhalts wird vorläufig der Schluss gezogen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Informationen zum Unionsinteresse keine zwingenden Gründe gegen die Einführung vorläufiger Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China sprechen.

H. VORSCHLAG FÜR VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

(119) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse sollten

vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.

(120) Bei der Festsetzung der Höhe dieser Maßnahmen wurden die festgestellten Dumpingspannen berücksichtigt, ferner der Zollsatz, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union erforderlich ist, ohne dabei die ermittelten Dumpingspannen zu überschreiten.

(121) Bei der Ermittlung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Folgen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wurde berücksichtigt, dass etwaige Maßnahmen es dem Wirtschaftszweig der Union ermöglichen sollten, seine Produktionskosten zu decken und einen angemessenen Gewinn vor Steuern zu erzielen, der in einer solchen Branche unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, beim Verkauf der gleichartigen Ware in der Union erwirtschaftet werden könnte. Die Kommission ist der Auffassung, dass für den Gewinn, der ohne gedumpte Einfuhren erzielt werden könnte, die durchschnittliche Vorsteuer-Gewinnspanne der Unionshersteller in der Stichprobe für 2008 zugrunde gelegt werden sollte. Mithin werden 7,4 % des Umsatzes als angemessene Mindestgewinnspanne angesehen, die der Wirtschaftszweig der Union ohne schädigendes Dumping erwartungsgemäß hätte erzielen können.

(122) Auf dieser Grundlage wurde für den Wirtschaftszweig der Union ein nicht schädigender Preis für die gleichartige Ware berechnet. Zur Ermittlung des nicht schädigenden Preises wurden die Verkaufspreise der Unionshersteller in der Stichprobe um die tatsächlichen Gewinne/Verluste im UZ berichtigt und die vorgenannte Gewinnspanne hinzugezogen.

(123) Die Berechnung der notwendigen Preiserhöhung erfolgte anschließend anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in der VR China, so wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt wurde, und des nicht schädigenden Preises der vom Wirtschaftszweig der Union im UZ auf dem Unionsmarkt verkauften Waren. Eine sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde dann als Prozentsatz des durchschnittlichen CIF-Gesamtwerts der Einfuhren ausgedrückt.

2. Vorläufige Maßnahmen

(124) Aus den dargelegten Gründen sollten nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung und unter Berücksichtigung der sogenannten Regel des niedrigeren Zolls vorläufige Antidumpingzölle gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der VR China eingeführt werden, und zwar in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensspanne, je nachdem, welche niedriger ist.

- (125) Auf dieser Grundlage wurden die Antidumpingzollsätze durch einen Vergleich der Schadensbeseitigungsspannen und der Dumpingspannen festgesetzt. Damit werden folgende Antidumpingzollsätze vorgeschlagen:

Unternehmen	Dumpingspanne	Schadensspanne	vorläufiger Zoll
Zhejiang Flyhigh Metal Products Co., Ltd	23,0 %	12,6 %	12,6 %
Metal Group Co. Ltd.	70,8 %	56,2 %	56,2 %
andere mitarbeitende Unternehmen	32,5 %	21,2 %	21,2 %
landesweite Dumpingspanne	76,6 %	61,4 %	61,4 %

- (126) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Mithin spiegeln sie die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zum landesweiten Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in der VR China haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

- (127) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Umfirmierung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission⁽¹⁾ zu richten; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlandsverkäufe und Ausfuhrverkäufe im Zusammenhang u. a. mit der Umfirmierung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Sofern erforderlich, wird die Verordnung entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.

I. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (128) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer die

interessierten Parteien, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist meldeten, schriftlich Stellung nehmen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellungen zur Einführung von Zöllen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig sind und im Hinblick auf etwaige endgültige Maßnahmen möglicherweise überprüft werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Auf die Einfuhren von Aluminiumheizkörpern sowie Bauelementen oder Bauteilen dieser Heizkörper, auch zusammengesetzt, ausgenommen elektrische Heizkörper sowie Bauelemente oder Bauteile davon, die derzeit unter den KN-Codes ex 7615 10 10, ex 7615 10 90, ex 7616 99 10 und ex 7616 99 90 (TARIC-Codes 7615 10 10 10, 7615 10 90 10, 7616 99 10 91, 7616 99 90 01 und 7616 99 90 91) eingereicht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

2. Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Zollsatz (in %)	TARIC-Zusatzcode
Zhejiang Flyhigh Metal Products Co., Ltd	12,6	B272
Metal Group Co. Ltd.	56,2	B273
Jinyun Shengda Industry Co., Ltd..	21,2	B274
Ningbo Ephriam Radiator Equipment Co., Ltd	21,2	B275
Ningbo Everfamily Radiator Co., Ltd	21,2	B276
Ningbo Ningshing Kinhil Industrial Co. Ltd.	21,2	B277
Ningbo Ninhshing Kinhil International Co., Ltd.	21,2	B278
Sira (Tianjin) Aluminium Products Co., Ltd	21,2	B279
Sira Group (Tianjin) Heating Radiators Co., Ltd.	21,2	B280
Yongkang Jinbiao Machine Electric Co., Ltd	21,2	B281
Yongkang Sanghe Radiator Co., Ltd.	21,2	B282
Zhejiang Aishuibao Piping Systems Co., Ltd	21,2	B283
Zhejiang Botai Tools Co., Ltd	21,2	B284
Zhejiang East Industry Co., Ltd	21,2	B285

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, 1049 Brüssel, Belgien.

Unternehmen	Zollsatz (in %)	TARIC-Zusatzcode
Zhejiang Guangying Machinery Co., Ltd	21,2	B286
Zhejiang Kangfa Industry & Trading Co., Ltd.	21,2	B287
Zhejiang Liwang Industrial and Trading Co., Ltd.	21,2	B288
Zhejiang Ningshuai Industry Co., Ltd	21,2	B289
Zhejiang Rongrong Industrial Co., Ltd.	21,2	B290
Zhejiang Yuanda Machinery & Electrical Manufacturing Co., Ltd	21,2	B291
alle übrigen Unternehmen	61,4	B999

3. Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

1. Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 können interessierte Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, schriftlich Stellung nehmen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

2. Nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anmerkungen zu deren Anwendung vorbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 dieser Verordnung gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO